

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

2 (7.4.1892)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. April

1892.

Inhalt.

Dienstnachricht.

Bekanntmachungen. 1. Die Errichtung einer II. Pfarrei in der evangelischen Kirchengemeinde Freiburg betr. — 2. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1891 betr. — 3. Die Verteilung der 1891er Reformationsfestkollekte betr. — 4. Die Vergebung von Stipendien an Studierende der Theologie für 1891/92 betr. — 5. Die Versicherung evangelischer kirchlicher Gebäude gegen Feuergefahr betr. — 6. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1892 betr.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachricht.

Die vonseiten der Fürstlich Reiningen'schen Standes- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Wilhelm Effelborn in Dallau auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst ist unterm 11. März d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Errichtung einer II. Pfarrei in der evangelischen Kirchengemeinde Freiburg betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 20. Februar d. J. Nr. 9 gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Kirchengemeinde Freiburg-Stadt eine zweite evangelische Pfarrei errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anflügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Allerhöchster Entschliehung aus Gr. Staatsministerium vom 11. Februar d. J. Nr. 72

zur Gründung einer Pfarrpfunde behufs Errichtung genannter Pfarrei die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 26. Februar 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

2. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1891 betr.

Die am Weihnachtsfest v. J. für die Anstalten zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder erhobene Kollekte hat einen Reinertrag von 5363 M 93 S ergeben, woraus unter Mitverwendung eines vom letzten Jahre noch zur Verfügung stehenden Betrages nachstehende Unterstützungen bewilligt worden sind:

1. An das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	900 M
2. „ die evangelische Hardtstiftung in Welschneureuth	600 „
3. „ den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogtum Baden	600 „
4. „ das Bahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen	600 „
5. „ das Rettungshaus Friedrichshöhe in Tülingen	500 „
6. „ die Rettungsanstalt Niesfernburg bei Pforzheim	500 „
7. „ die vereinigte Weinheim-Odenwälder Rettungsanstalt, genannt Pilgerhaus, bei Weinheim	500 „
8. „ das Waisenhaus des evangelischen Stifts in Freiburg	450 „
9. „ das Mädchenrettungshaus in Mannheim	450 „
10. „ das Waisenhaus Georgshilfe in Wertheim	300 „
zusammen	5400 M

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei Ankündigung der am kommenden Weihnachtsfest wieder zu erhebenden Kirchenkollekte ihren Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

3. Die Verteilung der 1891er Reformationsfestkollekte betr.

Die am Reformationsfest des Jahres 1891 erhobene, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der zerstreut wohnenden Evangelischen unseres Landes bestimmte Kirchenkollekte hat die Summe von 5469 *M* 52 *S* ergeben, wozu noch 5 *M* 48 *S* als Rest der vorjährigen Kollekte und 5 *M* aus sonst verfügbaren Mitteln hinzukommen.

Hieraus wurden folgende Unterstützungen bewilligt:

1. Achern, zu dem Pastorationsgehalt	200	<i>M</i>
2. Altbreisach, zu den Pastorationskosten	140	"
3. Bonndorf, zur Vermehrung des Kirchenfonds	40	"
4. Buchen, zu den Pastorationskosten	20	"
5. Engen, zur Vermehrung des Kirchenfonds	40	"
6. Ettenheim, zur Vermehrung des Kirchenfonds	100	"
7. Furtwangen, zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	260	"
8. Gengenbach, a. zu den Pastorationskosten	140	"
b. zu den Kirchenbaulichkeiten	100	"
9. Gerlachsheim, zur Vermehrung des Kirchenfonds	50	"
10. Hausach, zu den Pastorationskosten	100	"
11. Immendingen, zu den Pastorationskosten	200	"
12. Kenzingen, a. zu den Pastorationskosten	100	"
b. zur Vermehrung des Kirchenfonds	100	"
13. Langenbrücken, zu den Pastorationskosten	140	"
14. Laufenburg, zur Schuldentilgung	100	"
15. Markdorf, zur Vermehrung des Kirchenfonds	100	"
16. Meersburg, zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	260	"
17. Meßkirch, a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	260	"
b. zur Schuldentilgung	100	"
18. Neustadt, zur Schuldentilgung	100	"
19. Oberkirch, zur Schuldentilgung	150	"
20. Pfullendorf, zu den Pastorationskosten	70	"
21. Philippsburg, zur Vermehrung des Kirchenfonds	50	"
22. Radoßzell, zu den Pastorationskosten	110	"
23. Renchen, zur Schuldentilgung	50	"
24. Rippberg-Walldürn, für den Religionsunterricht	150	"
25. Rothenfels-Gaggenau, a. zur Schuldentilgung	100	"
b. zu den Pastorationskosten	70	"
26. Schönau, zu den Pastorationskosten	50	"
27. Singen, a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	175	"
b. zu den Pastorationskosten	150	"
28. Staufen, zu den Pastorationskosten	70	"
	Übertrag	3845 <i>M</i>

	Übertrag	3845 M
29. Stockach, zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	175	"
30. Stühlingen, zu den Pastorationskosten	50	"
31. Tauberbischofsheim, zur Vermehrung des Kirchenfonds	100	"
32. Thiengen, " " " "	50	"
33. Tiefenbronn, " " " "	50	"
34. Todtnau, zu den Pastorationskosten	50	"
35. Triberg, zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	225	"
36. Uhlbingen, für den Religionsunterricht	50	"
37. Waibstadt, zu den Pastorationskosten	60	"
38. Waldbirch, a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	175	"
b. zur Schuldentilgung	100	"
39. Waldshut, zur Schuldentilgung	100	"
40. Wehr, zur Schuldentilgung	100	"
41. Wolfach, a. zu den Pastorationskosten	100	"
b. zum Kirchenbau	100	"
42. Zell i./W., zur Schuldentilgung	150	"
Zusammen	5480	M

Indem wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis bringen, daß wir auch dieses Mal bei der Beschränktheit der uns gebotenen Mittel zu unserem lebhaften Bedauern manche Genossenschaften nur ungenügend mit Gaben bedenken konnten, ja in mehreren Fällen unsere bisherigen Beiträge mindern mußten, veranlassen wir die Geistlichen, ihren Gemeinden am Sonntage vor dem diesjährigen Reformationstest von obiger Verteilung Mitteilung zu machen und ihnen dabei die auf den kommenden Festtag fallende Kollekte für die evang. Diaspora des Landes wieder warm an's Herz zu legen.

Am Reformationsteste selbst ist sodann die Kollekte nochmals in Erinnerung zu bringen.

Der Ertrag derselben ist den evang. Dekanaten zur Übermittlung an die evang. kirchliche Stiftungsverwaltung dahier rechtzeitig einzusenden.

Karlsruhe, den 9. März 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

4. Die Vergebung von Stipendien an Studierende der Theologie für 1891/92 betr.

Die Karfreitagskollekte von 1891 hat 6575 M ertragen; unter Zuschlag von Rückzahlungen und Grübriungen konnten 7190 M verteilt werden.

Ferner wurden vergeben:

die Hanauer Stipendien mit	1000	M.
das Pfarrer Reichlen'sche Stipendium mit	330	"
das Karoline Schnitzler'sche	250	"
das Stipendium der Frau Kath. Fischer mit	140	"
das Stipendium der Frau Major Sachs mit	120	"
das Sekretär Maler'sche Familienstipendium mit	120	"

Wir beauftragen die Pfarrämter bei Verkündigung der am nächsten Karfreitag wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeinden hiedon Mitteilung zu machen und denselben eine reiche Beisteuer angelegentlich zu empfehlen.

Karlsruhe, den 22. März 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

5. Die Versicherung evang. kirchlicher Gebäude gegen Feuergefahr betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juni 1890 in gleichem Betreff (kirchl. Ges.- u. V.O.BI. Nr. VII S. 83) bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des deutschen Phönix zugunsten der Pfarrwitwen und Waisen verabsolgte Anteil am Reingewinn im Jahre 1891 435 M 69 S betragen hat und der Geistlichen Witwenkasse zur einstweiligen vorschüsslichen Vereinnahmung zugewiesen worden ist.

Karlsruhe, den 24. März 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.:

Bujard.

Winkler.

6. Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1892 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Frühjahr wird

Dienstag, den 17. Mai d. Js., vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis spätestens 25. April d. Js. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Den Gesuchen um Zulassung sind nach der Prüfungsordnung beizulegen:

1. Der Nachweis, daß der Kandidat nach dem Bestehen der theologischen Vorprüfung wenigstens zwei Semester an einer Universität als Student der Theologie immatrikuliert war und entweder das Heidelberger theologische Seminar als Mitglied absolviert, oder die anderwärts vorhandenen praktisch-theologischen Anstalten benützt und an deren Übungen thätigen, von Erfolg begleiteten Anteil genommen hat. Von der Auflage, nach der theologischen Vorprüfung noch zwei Semester bis zur Zulassung zur theologischen Hauptprüfung zu studieren, kann der evang. Oberkirchenrat einen Kandidaten ausnahmsweise entbinden, wenn derselbe bereits acht Semester absolviert, die obengenannten Studien und Übungen geleistet und triftige Gründe für die Verschiebung der ersten Prüfung vorgebracht hat.
2. Eine vom Kandidaten abgefaßte eingehende Darstellung seines Lebens- und Bildungsgangs.
3. Ein Nachweis, daß der Kandidat während seiner Universitätszeit und, im Falle er sich nicht sogleich nach seinem Abgange von der Universität zur Prüfung meldet, auch in der Zwischenzeit ein wohlgeordnetes Leben geführt habe.

Die Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, sind folgende:

Bibelkunde, Dogmatik, Ethik, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre, Pädagogik und Lehre vom Volksschulwesen, Kirchenrecht.

Die abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit sind folgende:

1. In homiletischer Hinsicht hat jeder Kandidat die aufgebene Predigt ohne Gebrauch des Konzeptes zu halten.
2. In Hinsicht auf praktische Schriftauslegung soll jeder Kandidat einen tags zuvor aufgegebenen Abschnitt der deutschen Bibel so durchsprechen, daß er sowohl den für Predigt, Katechese und Unterricht daraus zu gewinnenden Stoff angiebt, als auch über die Art der Behandlung des Einzelnen für Predigt und Unterricht sich ausspricht.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (Kirchl. B.O.Bl. Nr. IV) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben erwähnten Gesetzes durch den Oberkirchenrat dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kollektiv mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 26. März 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Abel.

3.

Dienſterledigungen.

Die evang. Pfarrei Bözingen, Diözese Emmendingen, ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Gerſbach, Diözese Schopfheim, ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Großſachsen, Diözese Ladenburg-Weinheim, ſoll gemäß § 97a der Kirchenverfaſſung wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Nimburg, Diözese Emmendingen, ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Palmbach, Diözese Durlach, ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Weil, Diözese Lörrach, ſoll gemäß § 97a der Kirchenverfaſſung wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

4.

Todesfälle.

Gestorben ſind:

- am 1. März 1892: Greiner, Guſtav Friedrich, Pfarrer in Feuerbach;
- am 13. März 1892: Köllreutter, Guſtav Adolf, Stadtpfarrer und Dekan in Freiburg;
- am 26. März 1892: Siebert, Ludwig Wilhelm, Vikar in Diedelsheim;
- am 1. April 1892: Kieger, Eduard, Pfarrer in Sand.

Zur Nachricht.

Bei der Expediſtur des evang. Oberkirchenrats können folgende Druckſachen zu den beigefehten Preiſen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 7 M 50 S
2. Das Kirchenbuch, II Auflage, ungebunden für 6 " — "
3. Der dritte Teil deſſelben, ungebunden für 1 " — "

- | | |
|--|----------|
| 4. Die Impresen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu | — 5 S |
| 5. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu | — " 60 " |
| 6. Die Impresen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu | — " 60 " |
| 7. Die Impresen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu | — " 5 " |
| Einlagebogen, | — " 5 " |
| für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu | — " 2 " |
| 8. Impresen für Bescheide auf Religionsprüfungen, das Stück zu | — " 5 " |
| für Prüfungsnoten, das Stück zu | — " 5 " |
| 9. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu | — " 20 " |
| 10. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrpflichtiger, 10 Stück zu | — " 10 " |
| 11. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu | — " 20 " |
| 12. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu | — " 60 " |
| 13. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 13 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu | — " 10 " |
| 14. Die Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., (portofrei zugesendet) zu | — " 20 " |

Bei Impresenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impresen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impresensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 5, 12, 13 und 14 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Kapitalzusagescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen.
1 Buch = 25 Bogen für 75 S und 20 S Porto.

Druck von J. J. Reiff in Karlsruhe.